

Jährliche Belehrung, WaffG. und Vorschriften 2010

Allgemeines:

- 1.0 Zur Durchführung von sicheren Trainings- und Wettbewerbsvorhaben sind im SV die Zuständigkeiten delegiert: Vereins-SSL, Jugendleiter, KK und LG
- 2.0 Die übernommenen Aufgaben und Verantwortungen werden im Rahmen der waffenrechtlichen Vorgaben gestützt und rechtlich abgesichert.
- 3.0 Für die Mitglieder des eingetragenen Vereins sind über den NSSV Versicherungen abgeschlossen, die praktisch alle Risiken abdecken.
- 4.0 In den Vereinsunterlagen ist eine Liste mit den Namen der lizenzierten Standaufsichten anzulegen, die auf Verlangen dem Ordnungsamt der Stadt Einbeck, bzw. nach Zuständigkeit, vorzulegen ist.
- 4.1 Die Aufgaben der Standaufsicht LG bzw. Feuerwaffen dürfen nur lizenzierte Schützen/innen wahrnehmen! Sie werden vom Vereins-SSL oder dem amtierenden Stellvertreter beauftragt und nehmen die delegierte Aufgabe bis zum Ende der Veranstaltung selbständig wahr und verantworten den Ablauf auf dem Schiessstand
- 4.2 Die Namen der Standaufsichten werden in das Schiessbuch des Trainings- und/oder Wettkampftages eingetragen
- 4.3 Die Tagesprotokolle im Schiessbuch werden vom VSSL/Stellvertreter abgezeichnet.

Aufgaben:

- 5.0 Die Maßnahmen aus der ausgehängten Schießstandordnung des DSB e.V. werden von den Standaufsichten auf Einhaltung überwacht.
- 6.0 Die Standaufsicht überzeugt sich vor jeder Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage, der Sportgeräte und deren Sicherung.
- 6.1 Gastschützen werden persönlich, also je Gastschütze eine Aufsicht, betreut.

Waffenrecht:

- 7.0 Für allg. Aufgaben im KK-Gewehr-/KK-Pistolen-Bereich, §12WaffG, auch für den Transport zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck, z.B. Training, Wettkampf, Reparatur dürfen nur volljährige, vertrauenswürdige Mitglieder des SV eingesetzt werden. Die WBK bzw. eine unbeglaubigte Kopie ist mitzuführen!
- 7.1 Beim Waffentransport, §12WaffG, ist besonders darauf zu achten, dass
 - a) das Sportgerät nicht zugriffsbereit in einem verschlossenen Behältnis
 - b) die dazu gehörende Munition getrennt davon transportiert wird
 - c) die Sportgeräte immer unter persönlicher Aufsicht stehen müssen
z.B. nicht ohne Aufsicht im Kofferraum auf dem Parkplatz
- 7.2 Die Waffenaufbewahrung gemäß §36 Abs.1 WaffG gilt sowohl für den Sportbereich als auch für die persönliche Aufbewahrung ... entsprechender Waffenschrank!
- 8.0 Die jährlich durchgeführte Sicherheitsbelehrung ist von allen Mitgliedern des Schützenvereins zu unterschreiben! (s. Unterschriftsliste, Schatzmeister, Protokoll)

Vereins - Sportleiter